

KEYSTONE SDA

Bundesgericht bringt Klarheit ins Verwahrungsverfahren

Das in mehreren Westschweizer Kantonen angewandte Verwahrungsverfahren ist gemäss einem Grundsatzurteil des Bundesgericht rechtens. Demnach kann eine einzige Instanz sowohl über die Aufhebung einer therapeutischen Massnahme als auch über die Anordnung einer Verwahrung entscheiden.

Der Fall vor dem Bundesgericht in Lausanne betraf einen gefährlichen Sexualstraftäter. Der Mann war 2012 unter anderem wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern und Vergewaltigung 2012 vom Walliser Kantonsgericht zu elf Jahren und acht Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Die Inhaftierung wurde zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme ausgesetzt. 2016 forderte die Justiz für die jährliche Überprüfung ein Gutachten über den Sexualstraftäter an.

Der Bericht kam zu dem Schluss, dass die Behandlung hoffnungslos sei. Aufgrund des Gutachtens hob das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht die stationäre therapeutische Massnahme auf und ordnete die Verwahrung des Mannes an. Dieser Entscheid wurde vom Einzelrichter der Strafkammer des Kantonsgerichts bestätigt.

Unterschiede zwischen Landesteilen

In einem Grundsatzentscheid kam das Bundesgericht zum Schluss, dass dieselbe Instanz über eine Massnahme und die daraus resultierenden Folgemaassnahmen entscheiden kann. Diese Kompetenzbündelung ist in den Kantonen Wallis, Genf, Waadt und Tessin in Kraft. Die Deutschschweizer Kantone hingegen sehen mehrheitlich eine zweigeteilte Zuständigkeitsordnung vor.

Die Bundesrichter sehen keinen Grund, welcher dem Straf- und Massnahmenvollzugsgericht verwehren sollte, über beide Fragen im gleichen Verfahren zu befinden. Insbesondere drohe dadurch kein Rechtsverlust. Der Beschwerdeführer könne im Rechtsmittelverfahren sowohl bezüglich der Aufhebung als auch betreffend der angeordneten Rechtsfolge Rügen vorbringen, die durch die Beschwerdeinstanz vollumfänglich geprüft werden könnten.

Kollegialgericht statt Einzelrichter

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Sexualstraftäters jedoch aus einem anderen Grund zugelassen. Es ist der Auffassung, dass ein Kollegialgericht mit mehreren Richtern über eine Beschwerde gegen eine neue Massnahme entscheiden muss und nicht ein Einzelrichter, wie von der Walliser Justiz vorgesehen. Der Entscheid des Kantonsgerichts Wallis wird damit aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Auch in diesem Punkt hat das Bundesgericht rechtswissenschaftliche Arbeit geleistet, weil sowohl das Gesetz als auch die bundesrätliche Botschaft und die Lehre nicht eindeutig sind. Es begründet seine Auslegung durch die schwerwiegenden Folgen einer Massnahme wie einer Verwahrung.

(Urteil 6B_1098/2018 vom 21. März 2019)